

Raphaël de Riedmatten
Geschäftsleiter Agile
+41 31 390 39 30
raphael.deriedmatten@agile.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesplatz 3
3003 Bern
Per Mail an: ep27@efv.admin.ch

Bern, 28. April 2025

Vernehmlassungsantwort zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 29. Januar 2025 das Vernehmlassungsverfahren zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt eröffnet.

Als Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen ist Agile von der folgenden, in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderung im Subventionsgesetz betroffen:

Art. 7 Abs. 2: Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind.

Wir erlauben uns daher, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

Gestützt auf Art. 74 Invalidenversicherungsgesetz (IVG) gewährt die Invalidenversicherung (IV) national oder sprachregional tätigen Behindertenorganisationen Finanzhilfen. Damit wird das Ziel verfolgt, dass Menschen mit Behinderung möglichst selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Mit rund 80 Prozent der Finanzhilfen werden Sozial-, Bau- und Rechtsberatung, Betreuung in Treffpunkten, Vermittlung von Betreuungs- und Dolmetschdiensten, Kurse, begleitetes Wohnen sowie Leistungen zur Unterstützung der Selbsthilfe und Förderung der Inklusion unterstützt. Die restlichen Beiträge fliessen in Grundlagen-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu schliesst das BSV mit den Dachorganisationen Leistungsverträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) nach Art. 74 und 75 IVG über eine Dauer von vier Jahren ab. Die Leistungen stehen prinzipiell allen Versicherten offen, die in den letzten zehn Jahren mindestens eine Massnahme der Invalidenversicherung erhalten haben und sind grundsätzlich auch für ihre Angehörigen und Bezugspersonen zugänglich. Die Dachorganisationen können mit anderen Behindertenorganisationen, zum Beispiel auch mit regionalen oder lokalen Einheiten, sogenannte Unterverträge abschliessen.¹

¹ [BSV-Online zu «Organisationen der privaten Behindertenhilfe \[Art. 74 IVG\]»](#)

In der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 belaufen sich die aus dem IV-Fonds gespeisten Finanzhilfen auf rund 154 Millionen Franken pro Jahr und die entsprechenden Vereinbarungen wurden zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und 45 Dachorganisationen abgeschlossen.

B. Materielle Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 2 SuG

1. Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG

Das Subventionsgesetz (SuG) gibt als Rahmengesetz in Art. 7 SuG vor, nach welchen Grundsätzen Bestimmungen über Finanzhilfen auszugestaltet sind. Art. 7 Bst. c und d SuG regeln, dass Empfänger von Finanzhilfen die Eigenleistung zu erbringen haben, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann, und dass die Empfänger zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen haben. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats sollen Finanzhilfen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Dieser Grundsatz soll in einem neuen Abs. 2 von Art. 7 SuG verankert werden.

Vorab ist festzuhalten, dass die Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG aus Mitteln des IV-Fonds finanziert werden und nicht direkt den Bundeshaushalt belasten. Es handelt sich also um spezialfinanzierte Finanzhilfen, die einen Ausnahmefall zu den in Art. 7 Abs. 2 SuG genannten Finanzhilfen bilden. **Wir bitten Sie daher, Art. 7 Abs. 2 SuG wie folgt zu ergänzen:**

Art. 7 Abs. 2 SuG

² «Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind. **Davon ausgenommen sind spezialfinanzierte Finanzhilfen, wie insbesondere Finanzhilfen, die über den IV-Fonds finanziert werden.**»

2. Einhaltung der 50 Prozent-Grenze im Sinne einer Gesamtsicht

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, gilt Folgendes:

Der in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene Grundsatz entspricht den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom März 2024 «Hinweise für den Umgang mit Subventionen» (nachfolgend EFK-Empfehlungen 2024)², wonach eine Finanzhilfe in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen soll.

Eine Rückfrage beim BSV hat ergeben, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfen die EFK-Empfehlungen 2024 berücksichtigt werden. Dementsprechend berücksichtige das BSV im Sinne einer Gesamtsicht, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG über alle 45 Organisationen (inkl. Untervertragsnehmer) hinweg eingehalten werde. Damit trägt das BSV dem Umstand Rechnung, dass gewissen Dachorganisationen Finanzhilfen unter 50 Prozent und anderen Dachorganisationen sowie insbesondere ihren Untervertragsnehmern Finanzhilfen von über 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden. Somit kann auf die konkreten Umstände, wie zum Beispiel die unterschiedliche Attraktivität auf dem Spendenmarkt, Rücksicht genommen werden, was wichtig und richtig ist.

Dagegen, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG **im Sinne einer Gesamtsicht** über alle 45 Organisationen inklusive ihrer Untervertragsnehmer hinweg eingehalten wird und gemäss den Empfehlungen der EFK auch eingehalten werden soll, ist

² [Eidgenössischen Finanzkontrolle, März 2024: Hinweise für den Umgang mit Subventionen, Ziff. 2.1](#)

nichts einzuwenden. Sofern Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG ebenfalls im Sinne einer Gesamtsicht zu verstehen ist, ist im Grundsatz auch dagegen nichts einzuwenden. Sollte Art. 7 Abs. 2 SuG aber dahingehend zu verstehen sein, dass jede im Rahmen von Art. 74 IVG subventionierte Dachorganisation sowie jede ihrer Untervertragsnehmer **für sich allein die 50 Prozent-Grenze einzuhalten hätte, würde dies dazu führen, dass etliche Behindertenorganisationen ihr Angebot nicht mehr aufrechterhalten könnten respektive nicht weiterexistieren könnten.**

Bereits heute gewährleistet das BSV aufgrund der oben erwähnten, in Art. 7 Bst. c und d SuG festgelegten Grundsätze, dass die unterstützten Organisationen die Eigenleistung erbringen, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Das BSV prüft bei jedem neuen Vertrag die finanzielle Lage der jeweiligen Organisation sowie die Möglichkeit des Einbezugs von Freiwilligen und der Erschliessung alternativer Finanzierungsquellen. Organisationen dürfen zudem nicht mehr Geld sparen, als für 18 Monate ihrer Ausgaben nötig ist. Die Subvention darf höchstens 80 Prozent der Betriebskosten abdecken – den Rest müssen die Organisationen aus anderen Quellen finanzieren.³

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, kann und darf der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 SuG daher nur dahingehend zu verstehen sein, dass die 50 Prozent-Grenze in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG im Sinne einer Gesamtsicht zu berücksichtigen ist. Aus unserer Sicht ist dies im erläuternden Bericht auch klar und deutlich festzuhalten.

Unsere Forderung: Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, muss im erläuternden Bericht klar und deutlich festgehalten werden, dass sich die 50 Prozent-Grenze gemäss Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen Art. 74 IVG auf eine Gesamtsicht über alle Organisationen (inkl. Untervertragsnehmer) hinweg bezieht.

Bei einer Annahme des Vorschlags des Bundesrats ohne die in Ziff. 1 geforderte Ausnahme oder zumindest die in Ziff. 2 erwähnte Berücksichtigung der Gesamtsicht in Bezug auf die Finanzhilfen Art. 74 wäre wie oben erwähnt das Angebot vieler Organisationen und vor allem die Existenz von kleineren (Selbsthilfe- und Selbstvertretungs-)Organisationen bedroht. Gerade für kleine Hilfsorganisationen ist es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, Zugang zum Spendenmarkt zu erhalten.

Gleichzeitig sind die Angebote dieser Organisationen, die oftmals auch stark auf ehrenamtlicher Arbeit beruhen, für viele der 1.9 Millionen Menschen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung. So bieten zum Beispiel Selbsthilfeorganisationen nicht nur bedarfsgerechte, praktische Unterstützung und Beratung sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Angehörige, sondern auch Gemeinschaft, psychische Unterstützung und Austausch. Sie schützen vor sozialer Isolierung und ermutigen Menschen mit Behinderungen dazu, ihre Anliegen selbst in die Hand zu nehmen.

Ohne diese Organisationen hätten viele Menschen mit Behinderungen deutlich weniger Möglichkeiten, ihre Lebensumstände aktiv zu gestalten und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Auch für viele Angehörige von Menschen – zum Beispiel von Kindern – mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen ist die Unterstützung dieser Organisationen unverzichtbar. Viele der Organisationen setzen sich auch für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein und leisten wichtige Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit. Zudem bieten sie oft Unterstützung und Orientierung im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Bezug von Sozialleistungen, was aufgrund der Komplexität der entsprechenden Prozesse für viele Menschen mit Behinderungen unerlässlich

³ [Contrôle fédéral des finances, 2023: Audit de l'octroi des subventions aux organisations privées d'aide aux personnes handicapées Office fédéral des assurances sociales.](#), S. 28-29

ist. Diese Organisationen unterstützen Menschen mit Behinderungen somit bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche und füllen damit Lücken, die durch staatliche oder institutionelle Angebote nicht abgedeckt werden, die aber grundsätzlich in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Die Schwächung oder sogar Auflösung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen aufgrund der geplanten Änderungen würde auch dazu führen, dass die in der UNO-Behindertenrechtskonvention geforderte Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Partizipation und des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen unter anderem bei der Umsetzung des Übereinkommens über die sie vertretenden Organisationen nur noch eingeschränkt möglich wäre (siehe Art. 4(3), Art. 6, Art. 29, Art. 33(3) UNO-BRK).

Bereits heute ist dies aufgrund fehlender Kapazitäten der Organisationen erschwert. So stellt der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschliessenden Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz (2022) fest, dass es den verschiedenen Organisationen von Menschen mit Behinderungen an Ressourcen mangelt, um die wirksame Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft fördern zu können. Er empfiehlt, «sicherzustellen, dass angemessene finanzielle und andere notwendige Ressourcen für die Vielfalt der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und dass sie Zugang zu unabhängiger und selbstverwalteter Finanzierung haben, um ihre Fähigkeit zu stärken, ihre wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft unabhängig zu fördern».⁴

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass eine Kürzung der Finanzhilfen langfristig kostspieliger sein könnte, unter anderem, weil Menschen mit Behinderungen weniger Möglichkeiten der Förderung ihrer Autonomie haben und daher längerfristige und insgesamt teurere staatliche Unterstützung benötigen würden, was die IV-Finzen zusätzlich gefährden würde.

3. Rechtssicherheit

Zu guter Letzt ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Behindertenorganisationen in den vergangenen Vertragsperioden auf die bisher vom BSV angewandte Praxis einer Gesamtsicht im Umgang mit den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG verlassen haben und sich auch darauf verlassen durften. Entsprechend haben sie ihre Strukturen aufgebaut. Auch aufgrund des Gebots der Rechtssicherheit und der Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist die in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene 50 Prozent-Grenze hinsichtlich der Finanzhilfen nach Art. 74 IVG daher als Gesamtsicht zu verstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Raphaël de Riedmatten
Geschäftsleiter



Stephan Hüsler
Präsident

⁴ [Abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz](#), Ziff. 9 a, b, 10